

Von: vorsorgeverband@wko.at
Gesendet: Freitag, 4. August 2023 10:59
An: Konsultation MS-DD
Cc: Saria Stanislava; Horvath Robert
Betreff: FMA-PK080.110/0001-VPQ/2023
Anlagen: FMA-PK080.110_0001-VPQ_2023-4-A_-_MS_DD_-_Begutachtungsentwurf_07.07.2023_.pdf; _MS_Due_Diligence_PK_(Begutachtungsentwurf_6.7.2023).pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Ihnen nachstehend unsere Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf übermitteln:

Zu den konzerninternen Delegationen:

Aus unserer Sicht sind die konzerninternen Delegationen anders zu behandeln, hier wären Erleichterungen und eine Klarstellung, wie konkret vorzugehen ist, zu begrüßen. Unseres Erachtens wäre es günstig, das Thema der konzerninternen DD im Kapitel „Geschäftspartner“ mit zu regeln und klarzustellen, was bei konzerninternen Geschäftspartnern gilt, insb. welche Erleichterungen es hier gibt, da der Geschäftspartner in aller Regel bestens bekannt ist (insbesondere, wenn es sich bei den Geschäftspartnern ebenfalls um konzessionierte und von einer Aufsicht überwachte Unternehmen handelt).

In Zusammenhang mit konzerninternen Konstellationen gehen wir davon aus, dass eine Differenzierung betreffend Umfang / Intensität der DD-Prüfung nach Komplexität der Dienstleistung (Manager/Verwalter) gerechtfertigt ist. So ist unseres Erachtens nur bei der Auswahl eines Managers eine Ausschreibung erforderlich, bei Auswahl eines bloßen Verwalters lediglich Fremdüblichkeit relevant.

Zur Definition des Geschäftspartners:

Es wäre sinnvoll, noch deutlicher klarzustellen, welche Tätigkeiten unter den „Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und -veranlagung“ fallen bzw. nicht darunter fallen. Wir sind der Meinung, dass der Begriff eng zu verstehen ist und daher zB IT-Dienstleister, die nur im Hintergrund die Vermögensverwaltung unterstützen, nicht darunter fallen.

Definition von „bestmöglich“ bei der erweiterten Due Diligence:

Des Weiteren gibt es in den Fassungen für Pensionskassen und für Sonderkreditinstitute eine Formulierungsabweichung, bei der wir eine Angleichung anregen. Es betrifft die Definition von „bestmöglich“ bei der erweiterten Due Diligence:

Bei PK lautet die Passage:

In den Fällen einer erweiterten Due Diligence erfolgen Angebots- oder Marktvergleiche in Bezug auf konkrete Aufgabe- und Auftragsvergaben, um einerseits dadurch das Risiko des Erleidens von Nachteilen für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte durch einen Geschäftspartner so gering wie möglich zu halten und andererseits das konkret bestmögliche Angebot zu erheben. „Bestmöglich“ versteht sich nach Ansicht der FMA, dass je nach Bedeutung und Wertigkeit des in Frage kommenden Auftrages (d.h. auf den Einzelfall abgestellt) ein adäquater Aufwand, der den Sorgfaltsgrundsätzen der Ordentlichkeit und Gewissenhaftigkeit entspricht, zur Entscheidung der bestmöglichen Vorgehensweise betrieben wird.

Bei BVK lautet sie hingegen:

(12) In den Fällen einer erweiterten Due Diligence erfolgen Angebots- oder Marktvergleiche in Bezug auf konkrete Aufgabe- und Auftragsvergaben. Hierdurch wird einerseits das Risiko des Erleidens von Nachteilen für Anteilscheininhaber bzw. Anwartschaftsberechtigte durch einen Geschäftspartner so gering wie möglich gehalten und andererseits das bestmögliche Angebot erhoben. „Bestmöglich“ versteht sich im Zusammenhang mit der Wortfolge „angemessene Maßnahmen“ nach Ansicht der FMA, dass je nach Bedeutung und Wertigkeit des in Frage kommenden Auftrages, somit auf den Einzelfall abgestellt, ein adäquater Aufwand, der den Sorgfaltsgrundsätzen der Ordentlichkeit und Gewissenhaftigkeit entspricht, zur Entscheidung der bestmöglichen Vorgehensweise betrieben wird.

Wir danken für die gute Zusammenarbeit und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Marina Kargl

Mag. Marina Kargl
Fachverband der Pensions- und Vorsorgekassen
Wiedner Hauptstrasse 57, Stiege II, Top 4, 1040 Wien
T +43 (0)590 900 - 4065
[E vorsorgeverband@wko.at](mailto:Evorsorgeverband@wko.at) | [W www.vorsorgeverband.at](http://www.vorsorgeverband.at)



Von: Sárközi Klaudia <Klaudia.Sarkoezi@fma.gv.at>
Gesendet: Freitag, 7. Juli 2023 14:20
Cc: Saria Stanislava <stanislava.saria@fma.gv.at>; Horvath Robert <robert.horvath@fma.gv.at>
Betreff: Entwurf der Mindeststandards Due Diligence bei Pensionskassen

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittelt Ihnen die FMA den Entwurf der FMA-Mindeststandards für Pensionskassen für die Vornahme einer Due Diligence zwecks Einleitung der Begutachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Dipl.-Ing. Robert Horvath

DI Robert Horvath
Senior Experte / Senior Expert
Querschnittsthemen und Informationsmanagement der Versicherungsaufsicht und Pensionskassenaufsicht
General Insurance and Pension Supervision Issues

Finanzmarktaufsicht (FMA) / Austrian Financial Market Authority (FMA)
A-1090 Wien/Vienna, Otto-Wagner-Platz 5
Tel.+43 (0)1 249 59 - 2102, Fax +43 (0)1 249 59 - 2199
<https://www.fma.gv.at>

<https://www.fma.gv.at/newsletter>
https://twitter.com/FMA_AT
<https://www.xing.com/companies/fma-finanzmarktaufsicht>

Die Information in dieser Nachricht ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Der Empfänger dieser Nachricht, der nicht der Adressat, einer seiner Mitarbeiter oder sein Empfangsbevollmächtigter ist, wird in Kenntnis gesetzt, dass er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben oder reproduzieren darf. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte und löschen Sie die Nachricht aus Ihrer Mailbox.

Bitte beachten Sie auch, dass E-Mails der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nicht dazu bestimmt sind, irgendeine rechtliche Verpflichtung der FMA, vertraglicher oder sonstiger Art, zu begründen.

CONFIDENTIALITY NOTICE: Please note that this transmission may contain privileged and/or confidential information, and is intended for receipt by the above-named individual(s) or authorized employees/agents only. Any unauthorized reproduction, transmittal or other misuse of this correspondence is strictly prohibited. In the event that you are not the intended recipient, please delete this message from your inbox and notify the sender if possible.

DISCLAIMER: Any e-mail messages from the Austrian Financial Market Authority (FMA) are sent in good faith, but shall not be binding nor construed as constituting any legal obligation on part of the FMA.

[Datenschutzerklärung](#)